

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0292-I/A/5/2016

Wien, am 21. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 10330/J der Abgeordneten Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen**  
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zunächst darf ich einleitend auf Folgendes hinweisen:  
Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem, elektronischem Weg eingebracht werden.  
In meinem Ressort erreicht allein das Bürger/innenservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden.

Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

**Fragen 1 bis 7, 11 bis 17, 21 bis 27, 31 bis 37, 41 bis 47 sowie 51 bis 57:**

- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2010 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?

- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in 3-5 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2011 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 13-5 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
  - a) Jeweils innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2012 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 23-25 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2013 gestellt?

- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 33-35 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2014 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 43-45 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?
- In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele Auskunftsbegehren gem. § 2 Auskunftspflichtgesetz wurden in Angelegenheiten Ihres Wirkungsbereiches (inklusive nachgeordneter Dienststellen) im Jahr 2015 gestellt?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden beantwortet?
  - a) Jeweils: innerhalb welcher Frist?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstand?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Beantwortung nach Ansicht der Behörde einen zu hohen Arbeitsaufwand mit sich gebracht hätte?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil die Anfrage als "offensichtlich mutwillig verlangt" qualifiziert wurde?
- Wie viele dieser Auskunftsbegehren wurden nicht beantwortet, weil andere als die in Frage 43-45 genannten Gründe der Beantwortung entgegenstanden?

- *In wie vielen Fällen wurde keine Auskunft erteilt und hierüber ein Bescheid erlassen?*  
a) *Jeweils: innerhalb welcher Frist?*

Innerhalb des von diesen Fragen umfassten Zeitraumes wurden im Jahr 2014 jeweils zwei Bescheide und im Jahr 2015 ein Bescheid über eine Verweigerung der Auskunftserteilung erlassen.

**Fragen 8 bis 10, 18 bis 20, 28 bis 30, 38 bis 40, 48 bis 50 sowie 58 bis 61:**

- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*  
a) *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*  
b) *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*
- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*  
a) *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*  
b) *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*
- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*  
a) *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*  
b) *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*
- *Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?*  
a) *Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?*  
b) *Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?*
- *Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?*
- *Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?*

- Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?
  - a) Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?
  - b) Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?
- Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?
- Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?
- Ist ministeriumsintern via Erlass geregelt, wie mit Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verfahren ist?
  - a) Wenn ja, was genau ist der Inhalt dieses Erlasses?
  - b) Wenn nein, wie wird sonst die Einheitlichkeit der Beantwortung von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz garantiert?
- Muss bei Verweigerung der Auskunftserteilung durch die Behörde diese in einem Aktenvermerk dokumentieren?
- Wie informieren Sie Bürgerinnen und Bürger über ihr Recht, Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz zu begehren?
- Sollten alle diese Fragen nicht beantwortet werden können: wieso werden keine Statistiken zur Dokumentation von Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz geführt?

Es gelten für Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Da die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen dort eindeutig geregelt sind, bedarf es daher insgesamt keiner zusätzlichen Vorkehrungen, wie Erlässe, etc.

Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt ein Rundschreiben des Verfassungsdienstes, Bundeskanzleramt. Dazu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J (XXIV. GP) vom 8. April 2010 durch den Bundeskanzler.

Ergänzend darf ich anführen, dass es auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen einen eigenen Servicebereich gibt, unter dem die Kontaktdaten von Bürger/innenservice und Frauenservicestelle angeführt sind. Ebenso findet man auf der Homepage die Geschäftseinteilung des Ressorts, wobei Mail-Accounts und Telefonnummern der Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleiter/innen zur Kontaktaufnahme angeführt werden.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser



